

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 321  
BETREFFEND NUTZUNGSDURCHMISCHUNG IN BEBAUUNGSPLAENEN  
ERGAENZUNG DER ERSATZBAUORDNUNG VOM 1.7.75 (2. Beratung)

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
399.3 vom 10. August 1976

b e s c h l i e s s t :

1. § 47 Abs. 1 der Ersatzbauordnung der Stadt Zug vom 1.7.75  
wird wie folgt ergänzt:

"Für Bebauungspläne in Kernzonen, die vor dem 1. Juli 1975  
erlassen wurden und weiterhin rechtskräftig bleiben, gelten  
die zonengemässen Nutzungsanteile als Richtwerte."

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums  
gemäss § 6 der Gemeindeordnung, sowie der Genehmigung durch  
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung  
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 7. September 1976

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H. Opprecht

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 11. September - 11. Oktober 1976